

**Richtlinie über die Entschädigung von (sonstigen) Mandatsträgern sowie über die Erstattung ehrenamtlich bedingter Aufwendungen**

(Aufwands- und Entschädigungsrichtlinie)

für

**Mandatsträger**

**der Kassenärztlichen Vereinigung**

**Westfalen-Lippe**

- nach § 9 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung -

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom  
11.12.2010/22.09.2012/03.06.2016/02.12.2017/  
01.12.2018/05.06.2020/21.11.2020

- gültig ab dem 01.01.2021 -

## **I. Aufwands- und Entschädigungsrichtlinie**

1. Grundsätze
2. Entschädigungen
3. Pauschalentschädigung
4. Punktwert
5. Reisekosten
6. Erstattungen

### **1. Grundsätze**

Diese Richtlinie regelt

- die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Mandatsträger für die KVWL mit Ausnahme der Ansprüche der Organmitglieder nach der Entschädigungsregelung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung

sowie

die Erstattung ehrenamtlich bedingter Aufwendungen.

- 1.1 Die Aufwands- und Entschädigungsrichtlinie gilt für die Teilnahme von Mandatsträgern im Rahmen ihres Mandats und sonstigen eingeladenen ehrenamtlich Tätigen an Veranstaltungen der KVWL. Sie gilt ebenso für die von der KVWL entsandten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen der Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung.
- 1.2 Der Erstattungsanspruch bemisst sich nach der tatsächlichen Sitzungsdauer und der notwendigen Fahrzeit für die verkehrsgünstigste Entfernung.
- 1.3 Der Vorstand kann im Einzelfall über die in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte hinaus eine angemessene Entschädigung/Erstattung festsetzen.
- 1.4 Der Erstattungsanspruch ist spätestens 3 Monate nach seiner Entstehung geltend zu machen.
- 1.5 Die in dieser Entschädigungsrichtlinie festgelegten Erstattungsbeträge sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sofern bei einem Mandatsträger eine Umsatzsteuerpflicht besteht, wird nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erstattet.

## 2. Entschädigungen

### 2.1 Die tägliche Entschädigung beträgt bei Inanspruchnahme von

mehr als 12 Stunden	4,5 Punkte,
nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 9 Stunden	3,6 Punkte,
nicht mehr als 9 Stunden, aber mehr als 6 Stunden	2,7 Punkte,
mehr als 3 Stunden, aber nicht mehr als 6 Stunden	1,8 Punkte,
nicht mehr als 3 Stunden	1,0 Punkte.

Bei Teilnahme an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen sind die Sitzungszeiten zusammenzurechnen.

Erfolgt die Rückkehr bis 2:00 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Tag.

- 2.2 Nehmen Mitglieder der KVWL, die nicht der Vertreterversammlung oder den Bezirksstellenbeiräten angehören, im Einzelfall an Sitzungen der Bezirksstellenbeiräte teil, werden ausschließlich Reisekosten nach Ziffer 5 vergütet; Voraussetzung ist eine schriftliche Einladung durch den Bezirksstellenleiter.
- 2.3 Die Stellvertreter der Bezirksstellenleiter erhalten für die notwendige Dauer ihrer Vertretung eine Entschädigung nach Ziffer 2.1, höchstens jedoch bis zur Höhe der entsprechenden Pauschalentschädigung gemäß der Aufwands- und Entschädigungsrichtlinie. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, gilt Ziffer 3.3.
- 2.4 Die Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung sowie der vom Vorstand gebildeten Ausschüsse bzw. Kommissionen oder von Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung erhalten für die Vorbereitung und Leitung von Präsenz- bzw. Nicht-Präsenzsitzungen einschließlich Abfassung von Niederschriften eine Entschädigung je Sitzung von 1 Punkt.
- 2.5 Die Mitglieder des Disziplinarausschusses, des Beschwerdeausschusses, der Zulassungsausschüsse und der Berufungsausschüsse erhalten für ihre häusliche Vorbereitung zusätzlich nach 2.1 dieser Entschädigungsrichtlinie eine weitere Entschädigung in Höhe von einem Punkt.
- 2.6 Die Inanspruchnahme von Mandatsträgern durch die Teilnahme an Sitzungen, die auf Einladung der jeweiligen Ausschuss-/Kommissionsvorsitzenden als Nicht-Präsenzsitzungen unter Nutzung von Telekommunikationsmedien durchgeführt werden, wird – abweichend von Ziffer 2.1 - bei einer Konferenzdauer
- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| bis zu 3 Stunden mit | 1,9 Punkten |
| über 3 Stunden mit   | 3,6 Punkten |

entschädigt. Erstattungen nach Ziff. 5 sind daneben ausgeschlossen.

### **3. Pauschalentschädigungen**

**3.1.** Der Ehrenamtliche Beauftragte des Vorstandes erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 45 Punkten

**3.2** Die Bezirksstellenleiter erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus

- der Grundpauschale in Höhe von 36 Punkten und
- der variablen mitgliederabhängigen Puschale in Höhe von je 1 Punkt pro volle 100 Mitglieder
- zusätzlichen 3 Punkten für die Leiter derjenigen Bezirksstellen, deren Mitgliederzahlen im Vergleich der Bezirksstellen untereinander im unteren Viertel liegen.

Als Stichtag für den Mitgliederbestand gilt der 01.01. eines Kalenderjahres.

**3.3** Wird ein Bezirksstellenleiter länger als vier Wochen durch seinen Stellvertreter vertreten, so erhält dieser von Beginn der fünften Woche der Vertretung an eine anteilige Pauschalentschädigung nach Ziff. 3.1 bzw. 3.3 bis zu der Höhe, wie sie der vertretene Mandatsträger erhält.

**3.4** Die Zahlung der Pauschalentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem ein Mandatsträger in das entschädigungsberechtigte Mandat gewählt bzw. vom Vorstand bestellt wurde.

Entsprechendes gilt bei Beendigung des Mandats. Es kann jeweils nur eine - die höchste – Pauschalentschädigung gezahlt werden.

**3.5** Neben einer Pauschalentschädigung werden keine Entschädigungen nach Abschnitt 2 gezahlt. Abweichend von Satz 1 erhält der Ehrenamtliche Beauftragte des Vorstandes für den mit der An- und Abreise zum Dienort Dortmund verbundenen Zeitaufwand eine Entschädigung nach Abschnitt 2. Diese entspricht einem Stundensatz in Höhe von 1/12 der nach Abschnitt 2.1 höchsten Entschädigungsstufe. Entschädigungsfähig ist nur der Zeitaufwand je voller Stunde (der Zeitaufwand für An- und Abreise pro Tag ist dabei zu addieren).

**3.6** Die Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

### **4. Punktwert**

Der Punktwert entspricht dem Punktwert, der sich aus der „Entschädigungsregelung für Organmitglieder nach § 81 Abs. 1 Ziff. 8 SGB V“ (dort Punkt 4) ergibt.

### **5. Reisekosten**

Fahrkosten werden erstattet bei Benutzung für jeden gefahrenen Kilometer

- eines nicht von der KVWL gestellten Kraftwagens:	€ 0,80
zusätzlich für jeden Mitfahrer	€ 0,15
- eines Kraftrades oder Fahrrades:	€ 0,20
- öffentlicher Verkehrsmittel:	in Höhe der Fahrpreise bei Bahn- reisen bzw. grundsätzlich in Höhe der Kosten der Economy Class bei Flugreisen.

5.2 Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe, soweit sie angemessen erscheinen, erstattet.

5.3 Die von den Mandatsträgern bezogenen Leistungen von Dritten (z.B. Parkgebühren, Ausgaben für Taxi und öffentliche Nahverkehrsmittel, Hotelkosten) werden, sofern Umsatzsteuerpflicht vorliegt, in Höhe der Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zzgl. 19 % Umsatzsteuer erstattet.

5.4 Der Rechnung sind die entsprechenden Belege beizufügen.

## 6. Erstattungen

Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, dem Ehrenamtlichen Beauftragten des Vorstandes sowie den Bezirksstellenleitern werden Telefon-/Telefaxkosten ohne Einzelnachweis durch eine vom Vorstand festzusetzende Pauschale monatlich im Voraus erstattet.